

die agentur
informiert **2** 2008

NEUE STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR DIE FAMILIE

die agentur informiert **2** 2008

NEUE STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR DIE FAMILIE

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	5
1. STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR DIE WOHNUNG	6
Absetzungen für die Mietverträge	6
ICI-Ermäßigung für die Hauptwohnung	10
Steuererleichterungen für Umbauarbeiten	13
Irpef-Absetzung für die Energieeinsparung	14
Irpef-Absetzung der Passivzinsen aus Darlehen	16
Absetzungsbetrag für die Vermittlung von Immobilien	17
2. DIE IRPEF-ERMÄSSIGUNGEN FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE ZU LASTEN UND FÜR EINKÜNFTE AUS ARBEIT	18
Nichtbeteiligung des Einkommens aus der Hauptwohnung für die Berechnung der Absetzbeträge	18
Absetzung für Großfamilien	19
Periodische Zuwendungen an getrennte Ehepartner	20
Mitteilung der zustehenden Absetzungen an den Arbeitgeber	21
3. DIE IRPEF-ERMÄSSIGUNGEN FÜR EINIGE SPESEN	23
Absetzung für den Austausch von Kühlschränken	23
Absetzungsbetrag für Elektromotoren und Geschwindigkeitsregler	23
Beiträge für den Rückkauf des Universitätsstudiums	24
An Ergänzungsfonds für die Gesundheit und für den gesundheitlichen Beistand entrichtete Beiträge	26
Absetzung für Abonnements der öffentlichen Verkehrsmittel	26
Irpef-Absetzung der Ausgaben für Kinderkrippen	28
Einschreibung und Abonnements für Sportanlagen	29
Absetzung der Ausgaben für die Weiterbildung der Lehrkräfte	29
4. STEUERBEFREIUNG UND STEUERBONUS	30
IRPEF-Befreiung	30
Befreiung von den RAI-Gebühren für Steuerzahler, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben	30
Steuerbonus	30
5. UM MEHR ZU ERFAHREN	32



EINLEITUNG

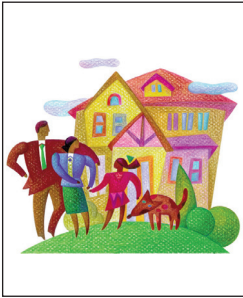
Das Finanzgesetz 2008 (Gesetz Nr. 244 vom 24. Dezember 2007) hat vor kurzem einige wichtige Bestimmungen, die eine Reihe von Steuererleichterungen für die Familie betreffen, eingeführt und abgeändert,

Im Einzelnen betreffen diese Neuerungen folgendes:

- Die Einführung neuer Steuererleichterungen (zum Beispiel: eine zusätzliche ICI Absetzung für die Hauptwohnung, neue Absetzbeträge für Großfamilien, die Absetzung der Miete für die Hauptwohnung und für den Kauf von Abonnements des lokalen Personentransports;
- Die günstige Abänderung einiger bereits bestehender Steuererleichterungen (wie der Ausschluss aus dem Gesamteinkommen, die Berechnung der Absetzbeträge, für das Einkommen aus der Hauptwohnung);
- Die Verlängerung einiger Steuererleichterungen (zum Beispiel: der Steuererleichterungen für die Wohnungsrenovierungen und für die Energieeinsparung).

Aber auch die steuerliche Verbindung (Gesetzesverordnung Nr. 159 vom 1. Oktober 2007) mit dem Finanzgesetz 2008 und das Reformgesetz des Welfare (Gesetz Nr. 247 vom 24. Dezember 2007) sehen Erleichterungen für Familien vor, indem sie einerseits einen Absetzbetrag von 150 Euro in Form eines Steuerbonus zugunsten der Steuerpflichtigen, die im Jahr 2006 einen Irpef Nettobetrag von gleich Null hatten eingeführt haben und andererseits die Möglichkeit anbieten von der Irpef jene Beiträge abzusetzen, die sie für den Rückkauf der Studienjahre, auch für noch nicht berufstätigen Kinder, bezahlt haben.

In diesem Leitfaden ist angeführt woraus die neuen Steuererleichterungen bestehen und wie sie in Anspruch genommen werden können.



1. STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR DIE WOHNUNG

ABSETZUNGEN FÜR MIETVERTÄGE

Das Finanzgesetz 2008 hat für Steuerzahler, welche Ausgaben für einen Mietvertrag zu tragen haben, Erleichterungen eingeführt. Zum Teil sind neue Irpef-Absetzungen vorgesehen und teilweise sind die bereits bestehenden Absetzungen umgeändert worden.

Die Miete für die Hauptwohnung

Ab Steuerjahr 2007, also bereits in der Einkommenserklärungen (Vordruck 730/2008 und Unico 2008) die im Jahr 2008 einzureichen sind, können die Inhaber von Mietverträgen für die Hauptwohnung, die im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 abgeschlossen oder erneuert wurden, einen neuen IRPEF-Absetzbetrag in Anspruch nehmen, der sich je nach Gesamteinkommen ändert.

Die neue Absetzung steht im folgenden Ausmaß zu:

Gesamteinkommen (Euro)	Absetzbetrag (Euro)
bis 15.493,71	300
über 15.493,71 bis 30.987,41	150

Die Miete für Jugendliche

Ab Steuerjahr 2007, also bereits in der Einkommenserklärungen (Vordruck 730/2008 und Unico 2008) die im Jahr 2008 einzureichen sind, steht Jugendlichen im Alter zwischen 20 und 30 Jahren, welche für eine Immobilieneinheit die sie als Hauptwohnung verwenden einen Mietvertrag im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 abschließen und das Gesamteinkommen die Höchstgrenze von 15.493,71 Euro nicht überschreitet, für die ersten drei Jahre ein neuer Absetzbetrag von 991,60 Euro zu.

Dabei muss die gemietete Immobilie eine andere sein als jene, in welcher die Eltern bzw. die Personen leben, denen sie im Sinne des Gesetzes von den zuständigen Behörden anvertraut wurden.

Ist der Vertrag vor 2007 abgeschlossen worden, steht der Absetzbetrag nicht zu.

Wird der Vertrag auf den Namen mehrerer Mieter abgeschlossen, kann jeder von ihnen die Absetzung im zustehenden Prozentanteil in Anspruch nehmen.

Das erforderliche Alter des Mieters (zwischen 20 und 30 Jahren) muss im Laufe der Steuerperiode, für welche die Absetzung in Anspruch genommen werden möchte, erreicht werden.

Die Voraussetzung des Alters ist die wichtigste Bedingung für die Inanspruchnahme der Begünstigung und gilt auch dann als erfüllt, wenn der Jugendliche in irgend einem Monat im Laufe der Steuerperiode, für welche die Absetzung beansprucht werden möchte, das Alter erreicht.

Außerdem bleiben auch weiterhin folgende bereits bestehende Absetzungen in Kraft:

a) Verträge mit vereinbarter Miete

Steuerzahler, die Inhaber von Mietverträgen einer Immobilieneinheit sind, die von ihnen selbst als Hauptwohnung verwendet wird und gemäß der s.g. „vereinbarten Miete“ abgeschlossen oder erneuert wurde, steht folgender Irpuf-Absetzbetrag zu:

Gesamteinkommen (Euro)	Absetzbetrag (Euro)
bis 15.493,71	495,80
über 15.493,71 bis 30.987,41	247,90

b) Arbeitnehmer die aus Arbeitsgründen umziehen

Ein Irpuf-Absetzbetrag ist für folgende Arbeitnehmer vorgesehen:

- Für jene, welche den eigenen Wohnsitz in die Gemeinde, in welcher sich ihr Arbeitsplatz befindet oder in eine angrenzende Gemeinde verlegt haben bzw. verlegen werden;
- Für Inhaber eines Mietvertrages einer Immobilieneinheit, die von ihnen selbst als Hauptwohnung in Anspruch genommen wird und in der neuen Wohnsitzgemeinde liegt. Diese Gemeinde kann nicht weniger als 100 Kilometer von der vorhergehenden Gemeinde entfernt liegen und muss sich in jedem Fall außerhalb der Herkunftsregion befinden.

Gesamteinkommen (Euro)	Absetzbetrag (Euro)
bis 15.493,71	991,60
über 15.493,71 bis 30.987,41	495,80

Höchstgrenze und Bedingungen, damit der Absetzbetrag beansprucht werden kann

Für alle oben angeführten Absetzungen gelten folgende Regelungen:

- Die Absetzungen müssen unter den Anspruchsberechtigten aufgeteilt werden und können nicht kumuliert werden;
- Der Steuerpflichtige kann die für ihn günstigste Absetzung in Anspruch zu nehmen;
- Sie müssen jener Periode des Jahres zugeschrieben werden, während welcher die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung beansprucht wird. Unter Hauptwohnung ist jene Wohnung zu verstehen, in welcher der Inhaber des Mietvertrages oder seine Familienangehörigen für gewöhnlich ihren Wohnsitz haben;
- Der Absetzbetrag, der Steuerpflichtigen zusteht, die keine Einkünfte aus abhängiger der dieser gleichgestellten Arbeit haben, kann in der Einkommenserklärung geltend gemacht werden.

ACHTUNG

Ist der Betrag der Absetzung höher als die Bruttosteuer nach Abzug der Absetzungen für Familienlasten und der Einkünfte aus Arbeit, kann der Teil, welcher in der Bruttosteuer kein Fassungsvermögen findet, in der Einkommenserklärung (Vordruck UNICO-NP – bzw. Vordruck 730) – bereits ab jener, die für das Jahr 2008 eingereicht wird – ermittelt werden und kann für den Ausgleich im Vordruck F24 oder – je nach Wahl des Steuerpflichtigen – als Abzug von der IRPEF der folgenden Steuerperiode verrechnet bzw. als Rückerstattung beantragt werden.

Anerkennung der Absetzung für Arbeitnehmer bzw. diesen gleichgestellte Arbeiter

Ab Steuerjahr 2008 wird die Absetzung, wenn der Anspruchsberechtigte ein Arbeitnehmer ist, vom Steuersubstitut bei der Durchführung des Ausgleiches vorgenommen. Für diesen Zweck muss der Anspruchsberechtigte dem Steuersubstitut eine Erklärung vorlegen, in welcher die Registrierungsangaben des Mietvertrages, die von den Vorschriften vorgesehenen Bedingungen für die Inanspruchnahme, die Anzahl der Monate während denen die Immobilie als Hauptwohnung beansprucht wird angeführt sind und bestätigt wird, dass keine zusätzlichen Einkünfte als jene aus abhängiger Arbeit und dergleichen bezogen wurden.

Der Steuersubstitut wird die zustehende Absetzung auch dann anerkennen, wenn sie höher sein sollte als die Bruttosteuer, nach Abzug der Absetzungen für Familienangehörige zu Lasten (Artikel 12 des TUIR) und für Arbeit (Artikel 13 des TUIR).

Für die Anerkennung des Absetzbetrages, nehmen die Steuersubstituten bis zum Fassungsvermögen, den Gesamtbetrag der Einbehalte in Anspruch, die im Zeitraum der Entlohnung, während dem der Ausgleich vorgenommen wird, verfügbar sind. Dabei ist im CUD der Betrag anzuführen, der dem Anspruchsberechtigten infolge der Unzulänglichkeit des Gesamtbetrages der Einbehalte nicht zuerkannt werden konnte und die Beitreibung des Betrages in der Einkommenserklärung ermöglicht wird.

Mietverträge für Universitätsstudenten

Für die Mietverträge von Studenten, die an einer Universität eingeschrieben sind, die außerhalb der Wohnsitzgemeinde liegt, ist eine zusätzliche Absetzung vorgesehen.

Ab 1. Januar 2007 sind die für diese Verträge bezahlten Mieten, im Prozentanteil von **19 Prozent** absetzbar. Dieser Prozentanteil kann auf einen Höchstbetrag von **2.633 Euro** (absetzbarer Höchstbetrag **500 Euro**) berechnet werden.

Der Absetzbetrag steht auch für Familienangehörige zu Lasten zu, wenn der Mietvertrag auf den Namen des Elternteils registriert ist, der die Ausgaben trägt.

Der Betrag von 2.633 Euro, stellt den Gesamtbetrag der Ausgaben dar, die jeder Steuerzahler in Anspruch nehmen kann. Demzufolge muss ein Steuerzahler, der zwei Universitätsstudenten zu Lasten hat, welche Inhaber zwei verschiedener Mietverträgen sind, die Absetzung auf diesen Höchstbetrag berechnen.

Wird die Ausgabe für Kinder getragen, steht die Absetzung jenem Elternteil zu, auf dessen Namen das Dokument, das die Ausgaben belegt, ausgestellt ist.

Ist das oben genannte Dokument auf den Namen der Kindes ausgestellt, müssen die Ausgaben zwischen den beiden Elternteilen mit Bezug auf den tatsächlichen Unterhalt, aufgeteilt werden. In diesem Fall muss auf dem Dokument, das die Ausgaben belegt, der Prozentanteil der Aufteilung vermerkt werden, sollte dieser verschieden von 50 Prozent sein.

Ist ein Elternteil zu Lasten des anderen, kann Letzterer für die Berechnung des Absetzbetrages den vollen Betrag der getragenen Ausgaben für sich beanspruchen.

Wurde der Mietvertrag von beiden Elternteilen zu Gunsten des Universitätsstudenten außerhalb der Wohnsitzgemeinde abgeschlossen, steht die Absetzung, da anzunehmen ist, dass die Ausgabe unter den Eltern zu gleichen Teilen aufgeteilt wird, beiden Elternteilen im Höchstausmaß von 1.316,50 Euro zu.

Die gemieteten Immobilien müssen in derselben Gemeinde liegen, in welcher sich die Universität befindet bzw. in einer angrenzenden Gemeinde. Außerdem müssen sie mindestens 100 Km von der Wohnsitzgemeinde entfernt sein und sich in jedem Fall in einer anderen Provinz befinden.

Für die Überprüfung der Voraussetzung für die Entfernung, kann auf die Kilometer zwischen der Wohnsitzgemeinde und jener Gemeinde Bezug genommen werden, in welcher sich die Universität befindet und kann bezugnehmend auf die Entfernung mit der Eisenbahn oder der Strasse berechnet werden. Der Anspruch auf die Absetzung steht zu, wenn mindestens eine der oben genannten Verbindungen, gleich oder höher als 100 Km ist .

Die ordnungsgemäß registrierten Mietverträge müssen im Sinne des Gesetzes Nr. 431 abgeschlossen bzw. erneuert sein.

ACHTUNG

Das Finanzgesetz 2008 hat die Absetzung auch auf die Abgaben für Aufnahmeverträge, für Gewährungsakten für die Nutznießung oder Miete erweitert, die mit gesetzlich anerkannten Einrichtungen für das Studium, mit Universitäten, mit Universitätskollegien, mit Körperschaften ohne Gewinnzwecke und Genossenschaften abgeschlossen wurden.

Die Erleichterungen für Mieter von Immobilien, die als Hauptwohnung verwendet werden

Interessierte Steuerzahler	Art des Mietvertrages	Absetzung
Alle	Frei oder vereinbart	<ul style="list-style-type: none"> • 300 Euro bei einem Einkommen bis 15.493,71 Euro; • 150 Euro wenn das Gesamteinkommen zwischen 15.493,71 und 30.987,41 Euro liegt
Alle	Frei oder vereinbart	<ul style="list-style-type: none"> • 495,80 Euro bei einem Einkommen bis 15.493,71 Euro; • 247,90 Euro wenn das Gesamteinkommen zwischen 15.493,71 und 30.987,41 Euro liegt.
Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in die Arbeitsgemeinde oder in eine angrenzende Gemeinde verlegen	Frei oder vereinbart	<ul style="list-style-type: none"> • 991,60 Euro bei einem Einkommen bis 15.493,71 Euro; • 495,80 Euro wenn das Gesamteinkommen zwischen 15.493,71 und 30.987,41 Euro liegt. Die Absetzung steht nur für die ersten 3 Jahre zu
Jugendliche zwischen 20 und 30 Jahre	Frei oder vereinbart	<ul style="list-style-type: none"> • 991,60 Euro bei einem Einkommen bis 15.493,71 Euro; Die Absetzung steht nur für die ersten 3 Jahre zu und die Wohnung muss verschieden von jener der Eltern oder der Personen sein, denen sie anvertraut wurden
Universitätsstudenten	Frei oder vereinbart	19% der bezahlten Miete, die auf den höchsten Gesamtbetrag von 2.633 Euro zu berechnen ist

ICI-ERMÄSSIGUNG FÜR DIE HAUPTWOHNUNG

Das Finanzgesetz 2008 hat festgesetzt, dass von der ICI, die für die Immobilieneinheit, die vom Steuerpflichtigen als Hauptwohnung verwendet wird, geschuldet ist ein zusätzlicher Betrag von 1,33 Promille der Bemessungsgrundlage abgezogen werden kann.

Die zusätzliche Absetzung von nicht mehr als 200 Euro, wird bis zur Höhe seines Betrages in Anspruch genommen und ist auf den Zeitraum des Jahres aufzuteilen, während dem sich die Zuweisung als Hauptwohnung verzögert.

Diese zusätzliche ICI Absetzung ist jener hinzuzurechnen, die für die Immobilieneinheit, die vom Steuerpflichtigen als ständiger Wohnort verwendet wird, anerkannt wurde und normalerweise 103,29 Euro im Jahr beträgt (Betrag den die Gemeinden bei der Ausübung ihrer Befug-

nisse auch erhöhen können). Folglich kann die zusätzliche Absetzung erst dann angewandt werden, nachdem vom Gesamtbetrag der Bruttosteuer, der Absetzbetrag von 103,29 Euro und die eventuellen von der Regelung der Gemeinden vorgesehenen zusätzlichen Steuerermäßigungen, abgezogen sind.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Hauptwohnung, auf welcher die zusätzliche Absetzung zu berechnen ist, muss auch der Wert der eventuellen Zubehöre, die von der Gemeinde zwecks ICI als solche anerkannt wurden, eingeschlossen werden.

Die zusätzliche Absetzung muss auf den Zeitraum des Jahres, während dem sich die Zuweisung als Hauptwohnung verzögert und im Verhältnis zum Anteil für den sich die genannte Zuweisung ereignet, aufgeteilt werden. Zum Beispiel ist im Falle von zwei oder mehreren Mitbewohnern während dem selben Zeitraum (zum Beispiel das ganze Jahr), die zusätzliche Absetzung in gleiche Teile aufzuteilen.

ACHTUNG

Ab Jahr 2008 sind die ICI-Absetzungen für die Hauptwohnung auch auf Ehepaare erweitert worden, die nach dem Urteil der Trennung oder der Scheidung nicht als Empfänger der ehelichen Wohnung aufscheinen (unter den Bedingung, dass sie nicht Inhaber des Wohnrechts oder eines sonstigen dinglichen Rechts einer Immobilie sind, die als Hauptwohnung bestimmt ist und in derselben Gemeinde wie die eheliche Wohnung liegt). In diesem Fall ist die zusätzliche Absetzung im Verhältnis zum Besitzanteil aufzuteilen.

Die zusätzliche Absetzung dehnt sich auch auf Immobilieneinheiten folgender Besitzer aus:

- Auf Baugenossenschaften mit ungeteiltem Besitz, die für Mitglieder als Zuweisungsempfänger einer Hauptwohnung bestimmt sind sowie Wohnungen, die von den autonomen Einrichtungen regelmäßig als Volkswohnbauten zugeteilt und von den öffentlichen Volkswohnbaugenossenschaften für den selben Zweck zugewiesen werden;
- Auf im Ausland ansässige italienische Staatsbürger unter der Voraussetzung, dass die Wohnung nicht vermietet ist.

Der neue Absetzbetrag ist nicht anwendbar:

- Für Immobilieneinheiten, die im Besitz oder in Nutznießung von Senioren oder Behinderten sind, die ihren Wohnsitz infolge einer permanenten Einweisung in Heime oder Krankenhäuser verlegt haben und zwar auch dann nicht, wenn die Wohnung nicht vermietet wird;
- Für Immobilien, welche Verwandten in direkter Linie oder Seitenverwandten für den kostenlosen Gebrauch überlassen wurden;
- Für Luxusvillen, Villen und Schlösser die den Katasterkategorien A1, A8 und A9 angehören.

Beispiel für die Berechnung der Steuer

Hauptwohnung des Besitzers mit einem Katasterertrag von 1.239,50 Euro, die das ganze Jahr in seinem Besitz war:

- ICI-Steuersatz von 5 Promille;
- Basisabsetzbetrag 103,29 Euro;
- Steuerpflichtiger Betrag: $1.239,50 \text{ Euro} \times 1,05 \text{ (Erhöhung um 5 Prozent)} \times 100 = 130.147,50 \text{ Euro}$;
- Zusätzliche Absetzung; 173,10 (1,33 Promille von 130.147,50)
- **Geschuldete Steuer:** (5 Promille von 130.147,50) – 103,29 – 173,10 = **374,35**

Mit Hinsicht auf die Vorgangsweise bei der Berechnung der zusätzlichen Absetzung, kann diese bereits bei der geschuldeten Akontozahlung innerhalb 16. Juni 2008 berücksichtigt werden. Mit Bezug auf das Vorgehen des Steuerpflichtigen bei der Berechnung der ICI-Akontozahlung, beleibten die Regelungen, die den Steuerpflichtigen zwingen den Steuersatz und die Absetzungen der Vorjahres zu berücksichtigen, mit Ausnahme der Berechnungsmodalitäten der zusätzlichen Absetzung, weiterhin bestehen.

In jedem Fall kann der Steuerpflichtige den Gesamtbetrag der insgesamt geschuldeten Steuer durch eine einzige Jahreszahlung innerhalb 16. Juni entrichten, wobei in diesem Fall natürlich der Steuersatz und die Absetzungen des Bezugsjahres und nicht jene des folgenden Jahres anzuwenden sind.

Bei Einzahlung der geschuldeten ICI-Beträge mit Vordruck F24, müssen die Steuerpflichtigen für den Betrag der zusätzlichen Absetzung, den Abgabencode „3900“ anführen, wie im folgenden Beispiel angeführt:

SEZIONE ICI ED ALTRI TRIBUTI LOCALI - ABSCHNITT ICI UND SONSTIGE LOKALE ABGABEN													
cod. ente/cod. comune Cod. Spreschiatto/ Cod. Cedimondo	Razv. Besicht.	immov. variat. Abgabh. Immob.ale	Ass. Ak.	Saldo n° immobili. immob. Nr.	codice tributo Code Abgabe	rateazione/ mese rif. Raten/ Bezugsjm.	anno di riferimento Bezugsjahr	importi a debito versati Bezahlte Schuldbeträge	importi a credito compensati Verrechnete Guthabenbeträge				
X X X X			X	1	3901		2008	X X X X					
X X X X					3900		2008		X X X X				
TOTALE - GESAMTBETRAG G								X X X X	H	X X X X	+/-	SALDO (G-H)	X X X X

Wie hoch der Betrag ist		1,33 Promille der Bemessungsgrundlage bis zum Höchstbetrag von 200 Euro
Die neue Berechnung der ICI		(Für die Erstwohnung geschuldete Steuer – Absetzung Gemeinde) minus Zusätzliche Absetzung (nur wenn die Bedingungen für die Inanspruchnahme gegeben sind)
Frei oder vereinbart		<ul style="list-style-type: none"> • Ist in Monate einzuteilen, während denen di Immobilie als Hauptwohnung beansprucht wurde; • Steht im Verhältnis zum Teil zu, während dem sich die Zuweisung als Hauptwohnung ereignet; • Kann für Wohnungen folgender Katasterkategorien nicht angewandt werden: A1, A8 und A9.

STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR UMBAUARBEITEN

Die IRPEF-Absetzung für die getragenen und tatsächlich zu Lasten gebliebenen Ausgaben für Umbauarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Mitbesitzhäusern und für Eingriffe in einzelnen, im Besitz stehende Wohneinheiten jeder Katasterkategorie, auch landwirtschaftliche, ist für die Jahre 2008, 2009 und 2010 verlängert worden.

Die Absetzung steht im Ausmaß von 36% zu und kann auf einen Höchstbetrag von 48.000 Euro berechnet werden.

Außerdem kann diese Absetzung für den Kauf von Wohnungen, die von Baufirmen oder Baugenossenschaften umgebaut wurden in Anspruch genommen werden, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- Dass die gekaufte (oder zugeteilte) Immobilie, Teil eines völlig restaurierten Gebäudes ist;
- Dass die Restaurierungsarbeiten im Laufe der Zeitspanne vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 durchgeführt werden;
- Dass der Vertrag innerhalb 30. Juni 2011 abgeschlossen wird;

Die Absetzung von 36% ist auf 25% des Kaufs- bzw. Zuteilungspreises zu berechnen und kann die Höchstgrenze von 48.000 Euro nicht überschreiten.

Die wichtigsten Bedingungen und Grenzen für die Inanspruchnahme der Absetzung sind:

- Die Höchstgrenze von 48.000 Euro auf welcher die Absetzung berechnet wird muss sich auf die einzelne Immobilieneinheit beziehen (zum Beispiel Mann und Frau, Mitinhaber einer Wohnung, können die zustehende Absetzung auf den Höchstbetrag der Ausgaben von 48.000 Euro berechnen);
- Die Absetzung muss auf 10 Jahre aufgeteilt werden. Arbeiten, die Senioren durchführen lassen, die das 75. und 80. Lebensjahr bereits vollendet haben und Besitzer bzw. Inhaber eines dinglichen Rechts der Immobilie sind, in welcher die Restaurierungsarbeiten durchgeführt werden, können die Ausgaben, mit Hinsicht auf die von den Vorschriften vorgesehenen zehn Jahre, in einen kürzeren Zeitraum aufteilen und zwar in fünf und drei Jahresraten gleichen Betrages;
- Betreffen die Arbeiten, die Fortsetzung der Arbeiten in ein und derselben Immobilieneinheit, die nach dem ersten Januar 2002 begonnen wurden, müssen bei der Berechnung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Spesen (48.000 Euro), die bereits getragenen Spesen berücksichtigt werden;
- Das Unternehmen das die Arbeiten durchführt (ab 4. Juli 2006), muss in der Rechnung die Kosten der beanspruchten Arbeitskräfte getrennt anführen;
- Die Arbeiten für welche Steuererleichterungen zustehen, sind im Artikel 3 des Einheitsgesetzes der gesetzgebenden und reglementarischen Bestimmungen für das Bauwesen, genehmigt durch DPR Nr. 380 vom 6. Juni 2001 (vorher von Art.31, Buchstaben a), b), c) und d) des Gesetzes Nr.457 vom 5. August 1978 geregelt) angeführt. Im Besonderen betrifft die Irpef-Absetzung Ausgaben, welche für die außerordentliche Instandhaltung, für Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten von einzelnen Wohnungen und für Immobilien in Mitbesitzhäusern, getragen wurden.

Außerdem steht die Absetzung für folgende Ausgaben zu: Beseitigung der architektonischen Barrieren welche zum Beispiel Aufzüge und Lastenaufzüge zum Gegenstand haben (zum Beispiel der Einbau eines Lastenaufzuges an der Außenwand der Wohnung). Einbau jeder sonstigen Art von Mitteln, durch welche die Beweglichkeit von Personen, die im Sinne des Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 als schwer behindert anerkannt sind, sei es durch die Kommunikation, die Robotik und jede sonstige Hochtechnologie in der Wohnung und außerhalb der Wohnung erleichtert wird. Ergreifung von Maßnahmen gegen gesetzwidriges Vergehen seitens Dritter und Maßnahmen gegen Unfälle im Haushalt.

- Vor Beginn der Arbeiten muss eine Mitteilung über den Beginn der Arbeiten an die Agenzia delle Entrate – Centro operativo di Pescara – Via Rio Sparto 21, 65129 Pescara übermittelt werden;
- Damit die Absetzung in Anspruch genommen werden kann, müssen die abzugsfähigen Ausgaben durch Bank- oder Postüberweisungen bezahlt werden;
- Die Ipéf -Erleichterung für ordentliche Instandhaltungsarbeiten kann nur für Gemeinschaftsteile von Wohngebäuden in Anspruch genommen werden.

ACHTUNG

Außer der Ipéf-Absetzung ist auch die Anwendung des begünstigten MwSt.-Satzes von 10% für Dienstleistungen verlängert worden, die die Sanierung des Baubestandes zum Gegenstand haben und an Gebäuden vorgenommen wurden, die vorwiegend privaten Wohnzwecken dienen.

Für die Anerkennung des begünstigten MwSt.-Satzes von 10% wird nicht mehr wie für die Arbeiten, die im Steuerzeitraum 2007 ausgeführt wurden, gefordert, dass die Kosten für die beanspruchten Arbeitskräfte einzeln in der Rechnung angeführt werden müssen.

Die Anwendung des begünstigten MwSt.-Satzes von 10% auf Dienstleistungen, die die Sanierung des Baubestandes zum Gegenstand haben, hängen also von der Angabe der Kosten für Arbeitskräfte in der Rechnung ab und sind auch für die Anerkennung des Steuerabsetzbetrages von 36% der Ausgaben für die Sanierung des Baubestandes nötig, die im Zeitraum 2008/2010 durchgeführt wird.

IRPEF-ABSETZUNG FÜR DIE ENERGIEEINSPARUNG

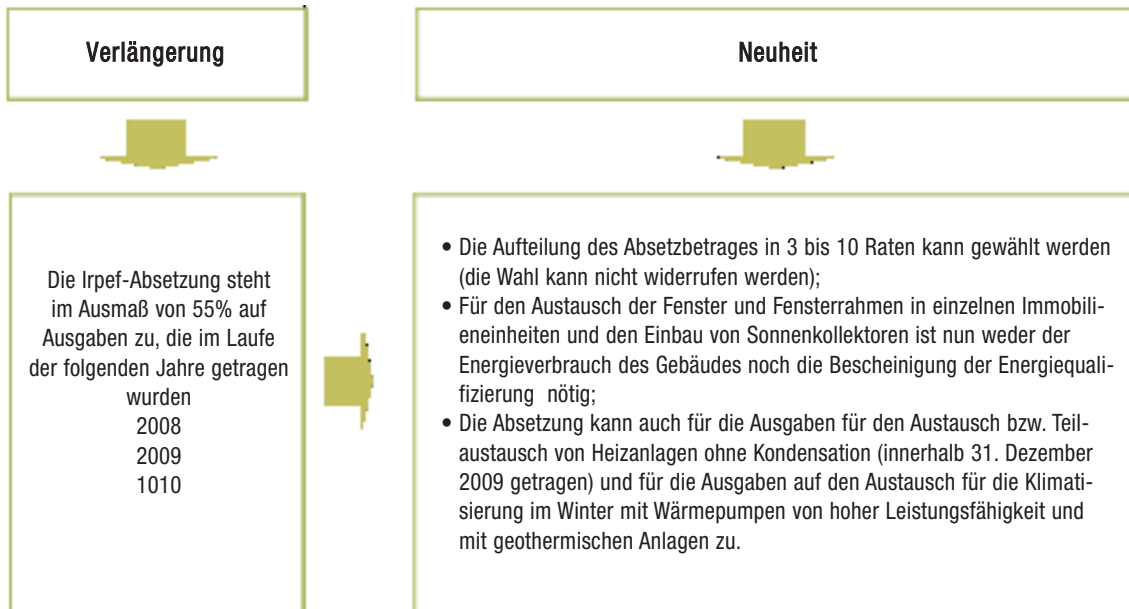
Auch der Steuerabsetzbetrag für Ausgaben der Steuerpflichtigen zur Energieeinsparung, die nur für das Jahr 2007 vorgesehen war, ist bis 2010 verlängert worden. Die Begünstigung besteht aus der Anerkennung eines Steuerabsetzbetrages im Ausmaß von 55% für folgende Ausgaben:

- Die Energieumstellung in bereits bestehenden Gebäuden, bis zum Höchstbetrag der Absetzung von 100.000 Euro;
- Die Isolierung von Gebäuden (Wände, Fenster, Rahmen eingeschlossen, bereits bestehender Gebäude), bis zum Höchstbetrag der Absetzung von 60.000 Euro;
- Einbau von Sonnenkollektoren, bis zum Höchstbetrag der Absetzung von 60.000 Euro;
- Austausch von Heizanlagen (Einbau von Klimaanlage, die mit Kondensationskesseln ausgestattet sind), bis zum Höchstbetrag der Absetzung von 30.000 Euro;

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Absetzung sind:

- Für alle Arbeiten kann der Steuerpflichtige, die Absetzung von mindestens drei bis höchstens zehn Jahresraten gleichen Betrages wählen. Diese Wahl kann nicht widerrufen werden und muss bei der ersten Absetzung vorgenommen werden (vorher konnte die Absetzung, nur in drei Raten aufgeteilt werden);
- Die Zahlung muss durch eine Bank- oder Postüberweisung durchgeführt werden;
- Es ist nötig den Energieverbrauch des Gebäudes oder die Bescheinigung der Energiequalifizierung für die Übermittlung an die ENEA, zu erwerben;
- Für den Austausch der Fenster und der Fensterrahmen in den einzelnen Wohneinheiten und für den Einbau von Sonnenkollektoren ist weder der Energieverbrauch des Gebäudes noch die Bescheinigung der Energiequalifizierung nötig;
- Ab 2008 steht die Absetzung auch auf Ausgaben für den Austausch von Heizanlagen mit Wärmepumpen von hoher Leistungsfähigkeit und mit geothermischen Anlagen zu;
- Die Irpef-Absetzung kann auch auf Ausgaben für den Austausch bzw. den Teilaustausch von Anlagen ohne Kondensation in Anspruch genommen werden, der innerhalb 31. Dezember 2009 durchgeführt wird;
- Die Grenzwerte des Jahresbedarfs der Primärenergie für die Klimatisierung im Winter und die thermischen Übertragungswerte sind mit der Verordnung des Ministers für die Entwicklung der Wirtschaftspolitik vom 11. März 2008, auf den letzten Stand gebracht worden.

Irpef-Absetzung auf Arbeiten für die Energieeinsparung



IREPF-ABSETZUNG FÜR PASSIVZINSEN AUS DARLEHEN

Ab 1. Januar 2008 ist der Höchstbetrag, auf den die Irpef-Absetzung von 19 Prozent der Passivzinsen und der entsprechenden Nebenkosten, die auf Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung bezahlt wurden, von 3.615,20 Euro auf 4.000 Euro erhöht worden. Im Falle von Mitinhabern bzw. im Falle mehrerer Hypothekendarlehensverträge bezieht sich diese Grenze auf den Gesamtbetrag der Spesen, die von den einzelnen Steuerpflichtigen getragen wurden.

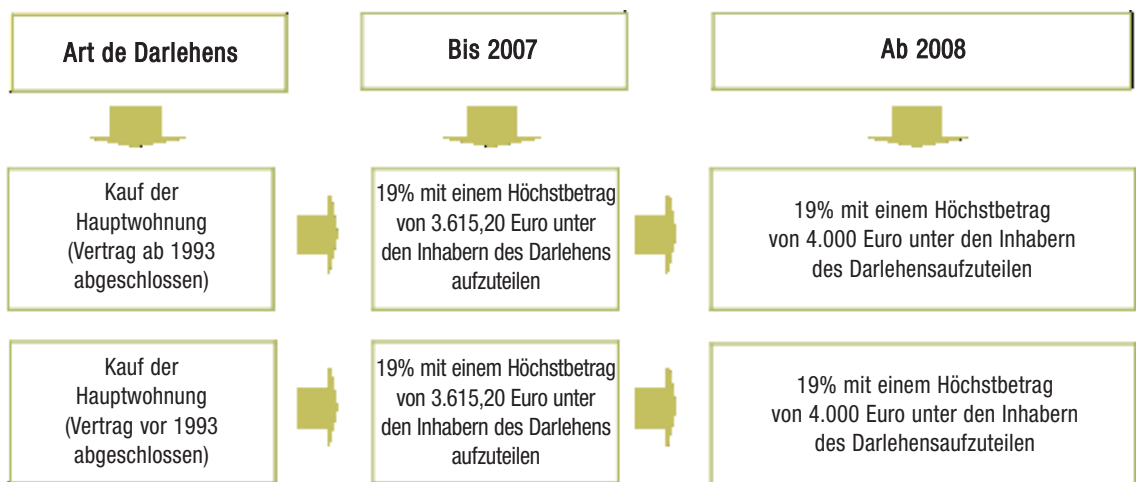
Zwecks Anwendung des Absetzbetrages wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Absetzung steht zu, wenn die Immobilie innerhalb eines Jahres ab Erwerb, im Jahr vor bzw. nach Abschluss des Darlehensvertrages, als Hauptwohnung benützt wird;
- Unter Hauptwohnung ist jene Wohnung zu verstehen, in welcher der Steuerpflichtige und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig ihren Wohnsitz haben;
- Die Absetzung steht nach dem Steuerzeitraum, im Laufe dessen der gewohnheitsmäßige Wohnsitz verändert wird, nicht mehr zu;
- Änderungen die von Übersiedlungen aus Arbeitsgründen abhängen oder sich infolge einer permanenten Einweisung in ein Heim oder Krankenhaus ergeben, werden unter der Voraussetzung berücksichtigt, dass die Immobilieneinheit nicht vermietet wird.

ACHTUNG

Wird das Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung gelöscht und anschließend ein neues Darlehen auf den Namen eines Ehepartners aufgenommen, kann dieser die Steuerabsetzung auch für Passivzinsen in Anspruch nehmen, die ursprünglich dem Ehepartner zugeschrieben wurden.

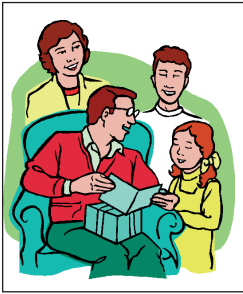
Kauf der Erstwohnung – Absetzung der Darlehenszinsen



ABSETZBETRAG FÜR DIE VERMITTLUNG VON IMMOBILIEN

Ab 1. Januar 2007 können von der Irpef, 19% der Aufwendungen abgezogen werden, die den Immobilienvermittlern für den Kauf des Besitzes bzw. des Fruchtgenusses der Hauptwohnung entrichtet wurden.

Der Gesamtbetrag auf dem die Absetzung zu berechnen ist kann nicht über 1.000 Euro liegen und die Absetzbarkeit dieser Ausgaben erschöpft sich in einem einzigen Steuerzeitraum. Wird die Immobilieneinheit von mehreren Personen gekauft, muss die Absetzung, begrenzt auf die 1.000 Euro, zwischen den Mitbesitzern aufgrund des Prozentsatzes des Besitzanteils aufgeteilt werden.



2. DIE IRPEF-ERMÄSSIGUNGEN FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE ZU LASTEN UND FÜR EINKÜNFTE AUS ARBEIT

Für jeden zu Lasten lebenden Familienangehörigen – der ein Einkommen von nicht mehr als 2.840,51 Euro bezieht - stehen Absetzbeträge von der Irpef zu, die sich je nach Gesamteinkommen im Laufe der Steuerperiode, verändern. Der zustehende Betrag verringert sich mit zunehmendem Einkommen und erlischt für den Absetzbetrag der Kinder, sobald das Einkommen die Höchstgrenze von 95.000 Euro erreicht und

für den Absetzbetrag des Ehepartners und der anderen Familienangehörigen mit der Höchstgrenze von 80.000 Euro.

Das Finanzgesetz 2008 hat mit rückwirkender Gültigkeit, ab Januar 2007 verschiedene Neuerungen mit Hinsicht auf die Absetzungen für Familienmitglieder zu Lasten und für Arbeit, mit sich gebracht:

- Der Ausschluss aus dem Gesamteinkommen, das für die Berechnung der Absetzungen (für Familienlasten und für Arbeit) gültig ist und des Einkommens aus der Hauptwohnung und der entsprechenden Zubehöre;
- Die Einführung einer weiteren Absetzung für Großfamilien (mit mindestens vier Kindern zu Lasten);
- Die neue Absetzung für Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Unterhaltszahlungen infolge einer Trennung oder Scheidung beziehen;
- Neue Modalitäten für das Ansuchen von Absetzungen seitens der Arbeitnehmer und Rentner.

NICHTBETEILIGUNG DES EINKOMMENS AUS DER HAUPTWOHNUNG FÜR DIE BERECHNUNG DER ABSETZBETRÄGE

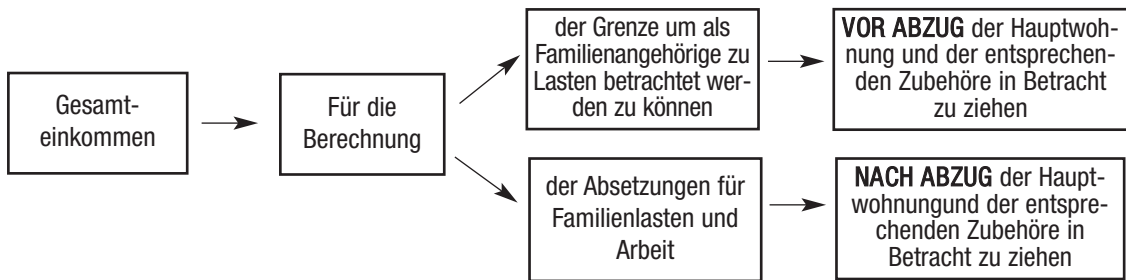
Das Einkommen (Katasterertrag) aus der Wohnung, die als Hauptwohnung in Anspruch genommen wird und aus deren Zubehöre, muss mit den anderen eventuell vom Steuerpflichtigen bezogenen Einkünften für die Berechnung des Gesamteinkommens zusammengerechnet werden. Anschließend jedoch muss, damit das genannte Einkommen von der Irpef-Bemessungsgrundlage ausgeschlossen werden kann, der Betrag des Katasterertrages der Hauptwohnung und deren Zubehöre, vom Gesamteinkommen abgezogen werden. Da für die Berechnung der Absetzungen, für zu Lasten lebende Familienangehörige und für Arbeit, auf das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen Bezug genommen werden, in welchem auch das Einkommen aus der Hauptwohnung eingeschlossen war, wurde der Betrag der zustehenden Absetzungen infolge der vorhergehenden Rechtsvorschrift, durch das Vorhandensein dieses Einkommens, negativ beeinflusst.

Damit vermieden wird, dass das Einkommen aus der Wohnung eine Steigerung der geschuldeten Steuer verursacht, sieht das Finanzgesetz 2008 vor, dass für die Berechnung des Absetzbetrages, das Gesamteinkommen nach Abzug des Einkommens aus der Hauptwohnung und des Einkommens aus den entsprechenden Zubehören zu übernehmen ist.

ACHTUNG

Die oben genannten Änderungen betreffen nicht die Berechnung des Gesamteinkommens, um als zu Lasten lebend betrachtet zu werden. Demzufolge muss sich der Höchstbetrag des Einkommens von 2.840,51 Euro auf das Gesamteinkommen des Familienmitgliedes beziehen und zwar nach Abzug des Einkommens, das der Hauptwohnung anrechenbar ist.

Mit Hinsicht auf die Frist der Änderung, ist die Anwendung ausdrücklich ab 1. Januar 2007 vorgesehen.



ABSETZUNG FÜR GROSSFAMILIEN

Für Großfamilien ist eine beachtliche Irpef-Erleichterung eingeführt worden. Bei mindestens vier Kindern zu Lasten ist den Eltern, außer den bereits vorgesehenen Absetzungen, ein zusätzlicher Absetzbetrag von 1.200 Euro zuerkannt worden.

Die Absetzung kann mit rückwirkender Gültigkeit ab Jahr 2007 angewandt werden und ist im Ausmaß von 50% zwischen den nicht gesetzlich und tatsächlich getrennten Eltern aufteilbar.

Im Falle einer gesetzlichen und tatsächliche Trennung bzw. Annullierung, Auflösung oder Aufhebung der zivilrechtliche Folgen der Ehe, steht den Eltern die Absetzung im Verhältnis zur der vom Richter festgelegten Anvertrauungen zu.

Lebt ein Ehepartner zu Lasten des anderen Ehepartners, steht die Absetzung im vollen Ausmaß, dem Letzteren zu.

ACHTUNG

Diese zusätzliche Absetzung steht nicht für jedes einzelne Kind zu, sondern ist als einheitlicher Gesamtbonus zu Gunsten der Großfamilien zu betrachten.

Die Erleichterung steht im vollen Ausmaß auch dann zu, wenn die geforderte Voraussetzung von vier Kindern zu Lasten, nur für einen Teil des Jahres gegeben ist.

Die Erhöhung wird unter der Voraussetzung, dass er die ordentlichen Absetzungen für Kinder zu Lasten in Anspruch nehmen kann, nicht vom Einkommen des Begünstigten beeinflusst.

ACHTUNG

Die Bestimmung kann bereits für die Steuerperiode 2007 in Anspruch genommen werden. Die Steuersubstituten haben – aufgrund der Daten in ihrem Besitz – die Erleichterung bereits bei der Abrechnung der Einkünfte des Jahres 2007 anerkannt und in den Anmerkungen des CUD den Betrag angeführt, der in den geschuldeten Steuern des Steuerpflichtigen kein Fassungsvermögen gefunden hat.

Ist der Betrag der zusätzlichen Absetzung höher als die geschuldete Irpef nach Abzug der Absetzungen für zu Lasten lebende Familienangehörige, für Arbeit, für Aufwendungen und Spesen,




für Mietzinsen und Absetzungen, die von anderen Gesetzesbestimmungen vorgesehen sind, steht dem Steuerpflichtigen ein Guthaben gleichen Betrages des Teiles der neuen Absetzung zu, die kein Fassungsvermögen findet.

Das Guthaben kann in der Einkommenserklärung – bereits ab jener in Anspruch genommen werden, die für das Jahr 2008 eingereicht wird – und für den Ausgleich im Vordruck F24 oder – nach Wahl des Steuerpflichtigen – in Ermäßigung der IRPEF des folgenden Besteuerungszeitraumes, übertragen oder als Rückerstattung beantragt werden.

Wie bereits erwähnt, wird den Arbeitnehmern das Guthaben durch den Steuersubstitut zuerkannt, welcher diese Handlung sofort einleiten und das Guthaben bereits in der ersten Entlohnung anerkennen kann.

Das Guthaben des Jahres 2007 wird in einer einzigen Zahlung zuerkannt. Jenes, das ab Jahr 2008 zusteht, wird mit den Bezügen jeder einzelnen Periode, bezahlt.

Zusätzliche Absetzung für Großfamilien

Wie hoch der Betrag ist		1.200 Euro den ordentlichen, zustehenden Absetzungen dazuzurechnen
Bedingungen für die Inanspruchnahme		Mindestens vier Kinder zu Lasten auch falls nur für einen Teil des Jahres
Weitere Einzelheiten		<ul style="list-style-type: none"> • ist nicht in Monaten aufzuteilen während denen die Kinder nicht zu Lasten waren; • beiden Eltern stehen 50% zu. Ist eine Ehepartner zu Lasten des anderen, steht Letzterem der volle Betrag zu; • der zustehende Betrag ist ein Fixbetrag, der nicht vom Einkommen des Elternteils beeinflusst wird; • überschreitet der Betrag der Absetzung jenen der Bruttosteuer (nach Abzug der sonstigen Absetzungen für Familienangehörige zu Lasten, Arbeit, Spesen und Aufwendungen), bildet der Überschuss ein Guthaben, das verrechnet, übertragen oder als Rückerstattung beantragt werden kann; • für Arbeitnehmer wird die Absetzung vom Steuersubstitut in der Lohnhöhe bezahlt.

PERIODISCHE ZUWENDUNGEN AN GETRENNTE EhePARTNER

Tragen zur Bildung des Gesamteinkommens, Einkünfte aus periodischen Zuwendungen des Ehepartners infolge der Trennung oder Scheidung bei, hat man Anspruch auf eine Absetzung von der Bruttosteuer, die mit anderen Absetzungen für Arbeit (selbständige, nicht selbständige bzw. Rente) nicht zusammengezählt werden können.

Die Absetzung, die rückwirkend bereits ab Jahr 2007 anwendbar ist, beträgt:

- 1.725 Euro, wenn das Gesamteinkommen 7.500 Euro nicht übersteigt;
- 1.255 Euro, erhöht um das Ergebnis zwischen 470 Euro und dem Betrag, der dem Verhältnis

zwischen 15.000 Euro, nach Abzug des Gesamteinkommens und 7.500 Euro entspricht, wenn der Betrag des Einkommens höher als 7.500 Euro aber nicht höher als 15.000 Euro ist. Für die Berechnung der zustehenden Absetzung ist folgende Formel zu verwenden:

$$1.255 + [470 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen}) / 7.500];$$

- **1.255 Euro**, wenn das Gesamteinkommen höher als 15.000 aber nicht höher als 55.000 Euro ist. In diesem Fall steht die Absetzung für den Teil zu, der dem Verhältnis zwischen 55.000 Euro, nach Abzug des Gesamteinkommens, und 40.000 Euro entspricht.

Für die Berechnung der zustehenden Absetzung ist folgende Formel zu verwenden:

$$1.255 \times (55.000 - \text{Gesamteinkommen}) / 40.000;$$

Beträgt das Ergebnis des Verhältnisses mehr als Null, sind die ersten vier Dezimalzahlen zu übernehmen.

ACHTUNG

Die Irpuf-Absetzung muss nicht auf den Zeitraum des Jahres aufgeteilt werden und steht deshalb auch dann im vollen Ausmaß zu, wenn die Zuwendungen infolge der Trennung oder Scheidung, auch nur für einen Teil des Jahres bezogen werden.

MITTEILUNG DER ZUSTEHENDEN ABSETZUNGEN AN DEN ARBEITGEBER

Das Finanzgesetz 2008 legt fest, dass der Arbeitnehmer für die Inanspruchnahme der Steuerabsetzungen für Arbeit und für Familienangehörige zu Lasten, jedes Jahr erklären muss, dass ihm die Absetzungen zustehen. Dabei muss er die Bedingungen anführen, warum ihm diese Absetzungen zustehen und für Familienangehörige zu Lasten, muss er die Steuernummer der Personen angeben, für welche die Absetzungen in Anspruch genommen werden. Bestehen bleibt die Verpflichtung des Arbeitnehmers, rechtzeitig eventuelle Änderungen mitzuteilen, die die Ermittlung der zustehenden Absetzungen (wie zum Beispiel die Geburt eines weiteren Kindes usw.), beeinflussen könnten.

Mit anderen Worten, die Erklärung hat nicht mehr wie in der Vergangenheit auch für die folgenden Steuerperioden Gültigkeit, sondern muss Jahr für Jahr, auch wenn sich keine Änderungen der Voraussetzung zugetragen haben, eingereicht werden.

Zu den neuen Bestimmungen ist folgendes zu sagen:

- Die Absetzungen für Arbeit müssen, auch wenn der Bezieher keinen spezifischen Antrag stellt, vom Steuersubstitut aufgrund des von ihm zugeteilten Einkommens, anerkannt werden. Wenn dem Steuerpflichtigen die Absetzungen in einem anderen Ausmaß anerkannt werden sollen als jenem, das der Steuersubstitut aufgrund des bezahlten Einkommens festgesetzt hat, zum Beispiel weil der Steuerpflichtige auch sonstige Einkünfte bezieht bzw. weil die Voraussetzungen für die Anwendung niederer Absetzungen gegeben sind, kann er dies dem eigenen Substituten mitteilen, damit dieser die Absetzungen angleichen und die der ordentlichen Besteuerung am nächsten liegende Besteuerung anwenden kann;
- Für die Absetzungen der Familienangehörigen zu Lasten hingegen, ist die jährliche Beantragung seitens des Substituten, die wichtigste Voraussetzung für die Anerkennung dieser. Für eine einwandfreie Führung, muss der Steuersubstitut für jede Steuerperiode, innerhalb der Frist die für die eigenen technisch verwaltungsmäßigen Anforderungen festgelegt wurde, den Arbeitnehmer auffordern die Voraussetzungen der Zuständigkeit und die Steuernummer der Personen mitzuteilen, für welche die Absetzung für Familienlasten in Anspruch genommen werden möchte. In der Zwischenzeit kann die Steuerabsetzungen anerkennen.

ACHTUNG

Sollte der Arbeitnehmer innerhalb der in der Aufforderung festgelegten Frist die Daten nicht mitteilen, kann der Steuersubstitut ab folgendem Monat die Steuerabsetzungen für Familienlasten nicht mehr anerkennen und die dem Arbeitnehmer bereits entrichteten Absetzbeträge zurückfordern. Für die genannte Eintreibung kann dem Steuersubstitut keine Strafe auferlegt werden.

Es wird daran erinnert, dass die neuen Bestimmungen keine besondere Abweichungen für Nicht-EU-Bürger enthalten. Deshalb müssen auch sie jedes Jahr dem Arbeitgeber die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder mitteilen, da die Anerkennung der Steuerabsetzungen von dieser Mitteilung abhängt. Im Staatsgebiet ansässige Nicht-EU-Bürger, die diese Absetzungen in Anspruch nehmen möchten, müssen im Amt der Agentur der Einnahmen die Steuernummer der Familienangehörigen beantragen oder folgende Unterlagen vorlegen:

- a) Die von der Konsularbehörde im Ursprungsland ausgestellten Originalunterlagen, übersetzt in die italienische Sprache und vom gebietsmäßig zuständigen Präfekten bestätigt ;
- b) Subjekte welche aus Ländern stammen, die das Aja-Abkommen vom 5. Oktober 1961 unterzeichnet haben, müssen die Unterlagen mit der Apostille versehen lassen;
- c) Die vom Herkunftsland im Sinne der dort geltenden Rechtsvorschriften ausgestellten Unterlagen, die in die italienische Sprache übersetzt und deren Gleichlaut mit der Originalschrift, vom italienischen Konsulat des Herkunftslandes bestätigt sein muss. Dem Ansuchen für den Absetzbetrag der Jahre nach der ersten Einreichung der oben genannten Unterlagen, muss eine Erklärung beigelegt werden, in welcher das Andauern der bescheinigten Lage bestätigt wird bzw. wenn die Daten zu aktualisieren sind, müssen neue Unterlagen eingereicht werden.

Wenn der Steuerpflichtige möchte, dass die Absetzungen in einem anderen Ausmaß anerkannt werden als jene die der Substitut aufgrund des Einkommens festgelegt hat, da er im Besitz sonstiger Einkünfte ist oder weil die Voraussetzungen für die Mindestabsetzungen bestehen, kann er dies dem eigenen Substituten mitteilen, damit dieser die Absetzungen angleichen und die Besteuerung dem tatsächlichen Einkommen anpassen kann.

Gesuch an den Substituten für die Zuerkennung der Absetzungen





3. 3. DIE IRPEF ERMÄSSIGUNGEN FÜR EINIGE SPESEN

ABSETZUNG FÜR DEN AUSTAUSCH VON KÜHLSCHRÄNKEN

Das Finanzgesetz 2008 hat die Irpef-Absetzung der Spesen für den Austausch von Kühlschränken, Tiefkühltruhen und deren Kombinationen mit gleichartigen Geräten der Energiekategorie nicht unter A+, bis 2010 verlängert. Die Absetzung kann in der Einkommenserklärung in Anspruch genommen werden.

Die Irpef-Absetzung kann in einer einzigen Rate von gleich 20% der Beträge, die zu Lasten des Steuerpflichtigen geblieben sind, bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro für jedes einzelne Gerät in Anspruch genommen werden. Die Absetzung kann also auf einen Kostenbetrag von 1.000 Euro berechnet werden.

Abzugsfähig sind auch die Transportspesen und die eventuellen Ausgaben für die Entsorgung des alten Gerätes, wenn sie vom Bezieher der Vergütung ordnungsgemäß belegt werden.

BEISPIEL

Für den Austausch des Gerätes getragene Kosten	Euro 1.200
20 Prozent von 1.200 Euro	Euro 240
Höchster zulässiger Absetzbetrag	Euro 200

Für die Anerkennung der Absetzung werden benötigt:

- Unterlagen in denen der Kauf des Gerätes bestätigt wird. Das kann die Rechnung oder der Kassenzettel sein, auf denen die Identifizierungsangaben des Käufers, die Energiekategorie nicht unter A+ des gekauften Gerätes und das Kaufdatum angeführt sein müssen;
- Unterlagen, die den Austausch des Elektrogerätes bestätigen. Für diesen Zweck muss der Steuerpflichtige eine Selbsterklärung abfassen (auf Ersuchen vorzuweisen), aus welcher die Art des Gerätes und dessen Entsorgung hervorgeht.

ABSETZUNG FÜR ELEKTROMOTOREN UND GESCHWINDIGKEITSREGLER

Auch die Irpef-Absetzungen der Spesen für den Kauf und den Einbau von Elektromotoren und Geschwindigkeitsreglern, die in der Einkommenserklärung in Anspruch genommen werden können, sind bis 2010 verlängert worden.

Im Besonderen ist, in einer einzigen Rate, ein Absetzbetrag von der Bruttosteuer für einen Teil

von 20% der Beträge bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro je Motor vorgesehen, die zu Lasten des Steuerpflichtigen geblieben und ordnungsgemäß belegt sind:

- Für den Kauf und den Einbau von Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit und einer Stromstärke zwischen 5 und 90 KW, auch als Ersatz alter Motoren;
- Für den Kauf und den Einbau von Geschwindigkeitsreglern (inverter) für Anlagen mit einer Stromstärke zwischen 7,5 und 90 KW.

Werden die Güter durch einen Leasingvertrag gekauft, wird die Begünstigung aufgrund der Kosten berechnet, die von der gewährenden Gesellschaft getragen wurden.

Die Irpef-Absetzung steht den Personen, die verschieden vom Endverbraucher sind, weder für gebrauchte Güter noch für jene Güter zu, die im Ausland verwendet werden sollen.

Damit die IRPEF-Absetzung in Anspruch genommen werden kann, müssen die Steuerpflichtigen:

- Die Rechnungen mit der Angabe der Leistungsfähigkeit, der Identifizierungskodes der einzelnen Motoren und der einzelnen Geschwindigkeitsregler, in welcher die tatsächlich getragenen Spesen bestätigt werden (falls es sich um Elektromotoren handelt auch eine Kopie der Bestätigung des Herstellers), aufbewahren und auf Nachfrage vorlegen;
- Die entsprechende Aufstellung der Datensammlung (vorgesehen von der interministeriellen Verordnung vom 19. Februar 2007) abfassen und an die ENEA weiterleiten.

Die ausgetauschten Geräte, für welche keine Verwendung mehr besteht, müssen den dazu berechtigten Abnehmern übergeben werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes, die Verwertung und/oder Wiedergewinnung vornehmen.

BEITRÄGE FÜR DEN RÜCKKAUF DES UNIVERSITÄTSSTUDIUMS

Das Reformgesetz des Welfare (Gesetz Nr. 247 vom 24. Dezember 2007) hat neue Regelungen für den Rückkauf des Studiums an Universitäten mit dem Ziel eingeführt, dass neue Steuererleichterungen anerkannt werden und die Erlangung der Rente erleichtert wird. Die zurückgekauften Perioden sind für das Erreichen des Rentenanspruchs nützlich.

Im Besonderen ermöglicht die neue Regelung dass für Gesuche, die ab 1. Jänner 2008 eingereicht wurden, die Belastungen für den Rückkauf der Zeiträume für welche das Einzahlungs- oder Beitragssystem Anwendung findet, den Vor- und Fürsorgekassen der Zugehörigkeit in einer einmaligen Zahlung oder in 120 Monatsraten ohne Zahlung von Zinsen, entrichtet werden können.

Das heißt, dass durch das Erhöhen der Anzahl der Raten ohne Auferlegung von Zinsen, der Rückkauf des Universitätsstudiums erleichtert wird. Bestehen bleibt die Möglichkeit, dass der Betreffende die Schuld auch durch die weniger Ratenzahlungen, immer ohne Anwendung von Zinsen, begleichen kann.

Die wichtigste Neuerung betrifft die Möglichkeit, dass auch Personen, die ihre berufliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben und in keiner Pflichtvorsorgekasse eingetragen sind, den Rückkauf vornehmen können. In diesem Fall müssen die Beiträge bei der Inps eingezahlt und später der Beitragposition in der eigenen Vorsorgekasse übertragen werden.

Zwecks Irpef sind für den Betrag der Beiträge für den Rückkauf des Universitätsstudiums folgende Begünstigungen vorgesehen:

- Der Betrag kann vom Gesamteinkommen des Betreffenden abgezogen werden;
- Durch die neue Regelung, können außerdem 19% des Betrages von der Steuer der Steuerpflichtigen abgesetzt werden, zu deren Lasten der Betreffende lebt.

Für den Rückkauf der Jahre des Universitätsstudiums bezahlte Beiträge: die neue Regelung

GESUCH FÜR DEN RÜCKKAUF	Kann auch vor Beginn der Arbeitstätigkeit eingereicht werden
RATENZAHLUNG	Ist bis höchstens zehn Jahre ohne Einzahlung von Zinsen möglich
GÜLTIGKEIT DER ZURÜCKGEKAUFENEN STUDIENJAHRE AN DER UNIVERSITÄT	Werden zur Gänze den nötigen Dienstjahren für die Rente angerechnet
STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR DEN RÜCKKAUF	Die entrichteten Beiträge sind vom Gesamteinkommen des Betreffenden abziehbar. Außerdem sind 19% des Betrages von der Steuer der Steuerpflichtigen absetzbar, zu deren Lasten der Betreffende lebt.

AN ERGÄNZUNGSFONDS FÜR DIE GESUNDHEIT UND FÜR DEN GESUNDHEITLICHEN BEISTAND ENTRICHTETE BETRÄGE

Ab Jahr 2008 wird der Höchstbetrag, der an den Nationalen Gesundheitsdienst entrichtet und vom Gesamteinkommen abzugsfähigen Beiträge, von 2.065,83 Euro auf 3.615,20 Euro erhöht.

Für die Ermittlung der genannten Grenze müssen auch die Beiträge für den Gesundheitsbeistand berücksichtigt werden, die vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer an Körperschaften bzw. an Kassen bezahlt wurden und gemäß den Bestimmungen des Vertrages oder des Abkommens oder der Regelung des Betriebes, ausschließlich Hilfszwecken dienen.

Für Beiträge, die für zu Lasten lebende Personen entrichtet wurden, steht der Abzug, unberührt des insgesamt festgelegten Betrages, für den Betrag zu, der von diesen nicht abgezogen wurde.

ABSETZUNG FÜR ABONNEMENTS DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTEL

Das Finanzgesetz 2008 hat für das Jahr 2008, eine neue Steuererleichterung der Spesen für den Kauf von Abonnements der öffentlichen Verkehrsmittel eingeführt.

Im Besonderen ist bis zum Ausgleich seines Betrages ein IRPEF-Absetzbetrag von der Bruttosteuer für 19% der Ausgaben vorgesehen, die innerhalb 31. Dezember 2008 für den Kauf der Abonnements für öffentliche, örtliche, regionale und interregionale Verkehrsmittel getragen wurden und zwar bis zu einen Betrag von nicht über 250 Euro. Die Steuereinsparung kann also 47,50 Euro (20% von 250) erreichen.

ACHTUNG

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die genannten Ausgaben bei der Berechnung der einzelnen Einkünfte, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, nicht abziehbar sind (zum Beispiel, wenn die Kosten des Abonnements für die Transportspesen zusammenhängen und deshalb vom Unternehmenseinkommen bzw. vom Einkommen aus selbständiger Arbeit abziehbar sind),

Die Absetzung steht auch dann zu, wenn die Ausgaben für Familienangehörige zu Lasten getragen wurden. Unter „Abonnement“ sind jene Transporte zu verstehen, durch das der Inhaber berechtigt ist, auf bestimmten Strecken bzw. auf dem ganzen Netz für mehrere Tage und für eine spezifische Zeit, eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten durchzuführen.

ACHTUNG

Die Absetzung kann nur für Ausgaben von Abonnements in Anspruch genommen werden, die keine zeitweilige Verwendung der öffentlichen Transportmittel mit sich bringen.

Die Begünstigung kann demnach nicht für Fahrten mit einer Stundendauer in Anspruch genommen werden, auch wenn diese eine Dauer von über einem Tag hat, wie zum Beispiel die Fahrscheine mit einer Dauer von 72 Stunden oder die integrierten Transportscheine, in denen außer dem Transport auch zusätzliche Leistungen eingeschlossen sind wie zum Beispiel die Touristenkarten, in denen außer die Verwendung der öffentlichen Transportmittel auch die Eintritte in Museen oder Veranstaltungen enthalten sind.

Die Steuererleichterung kann Abonnements für öffentliche Transportmittel innerhalb einer Region, wie auch die Fahrt durch mehrere Regionen betreffen.

Die Absetzung steht nur für Ausgaben des Jahres 2008 und in Anwendung der Kassenkriterien zu, die das typische zeitliche Anrechnungsprinzip im Bereich der Aufwendungen begründen. Deshalb kann sie auf den vollen Betrag der im Jahr 2008 getragenen Ausgaben berechnet werden, die für das Abonnement getragen wurden und zwar auch dann, wenn dieses im folgenden Steuerzeitraum fällig ist (Beispiel: ein Abonnement mit einer Gültigkeit vom 1. März 2008 bis 28. Februar 2009).

Außerdem muss sich die Höchstgrenze der Absetzung von 250 Euro auf die insgesamt vom Steuerpflichtigen getragenen Spesen beziehen, die er für das eigene Abonnement und für jene der Familienangehörigen zu Lasten getragen hat.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet die Unterlagen der Fahrten (mit dem Namen oder auch ohne) aufzubewahren, damit er sie auf Verlangen des Amtes und/oder bei der Abfassung der Einkommenserklärung mit Beistand der Caf oder des dazu befähigten Vermittlers, vorlegen kann.

In der Unterlagen der Fahrten müssen die Fälligkeit des Abonnements und getragenen Ausgaben angeführt sein.

Damit bewiesen werden kann, dass die Spesen im Laufe des Jahres 2008 getragen wurden, muss der Steuerpflichtige außerdem die eventuell beim Geschäftsführer des Transportdienstes beantragte Rechnung oder sonstige Unterlagen vorlegen, in denen das Einzahlungsdatum angeführt ist.

Im Falle, dass der Steuerpflichtige nicht die oben genannten Unterlagen besorgen kann (dieser Umstand kann sich infolge des MwSt.-Sondersystems ergeben, das für die Abtretungen der Unterlagen für Fahrten anwendbar ist) werden die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Beginndatum der Gültigkeit des Abonnements als getragen betrachtet (zum Beispiel, für ein auf den Namen ausgestelltes Abonnement, das ab 1. Februar 2008 gültig ist, wird die Ausgabe mit diesem Datum als getragen betrachtet). Werden die Fahrtenunterlagen im elektronischen Format ausgestellt oder aufgeladen, müssen Unterlagen vorbereitet werden, in denen die wesentlichen Angaben für die Qualifikation der Fahrtenunterlagen und jede sonstige Information für des Ver-

wenders, Gültigkeitsdauer, die getragenen Spesen und das Datum der Bezahlung) angeführt sind. Ist in den Fahrtenunterlagen kein Name angeführt, müssen diese zusammen mit einer vom Steuerpflichtigen ausgestellten Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde aufbewahrt werden, in welcher bestätigt wird, dass das Abonnement für den Steuerpflichtigen selbst oder für ein zu Lasten lebende Familienmitglied gekauft wurde.

Absetzung der Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel

Wie hoch die Absetzung ist	19% der getragenen Ausgaben bis maximal 250 Euro im Jahr
Die Bedingungen für die Inanspruchnahme	Wenn Spesen für den Kauf der Abonnements für die lokalen, regionalen und interregionalen Verkehrsmittel für sich selbst und für die eigenen Familienangehörigen zu Lasten, getragen wurden
Sonstige Eigenheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Im Höchstbetrag von 250 Euro sind auch die Ausgaben für die Abonnements der Familienangehörigen zu Lasten eingeschlossen; • Das Abonnement muss für Transporte gültig sein, die es dem Inhaber ermöglichen für mehrere Tage, auf einer bestimmten Strecke oder auf dem ganzen Netz, für die angeführte Zeit eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten durchzuführen; • Die Begünstigung kann Abonnements der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb einer Region, wie auch die Durchfahrt mehrerer Regionen betreffen; • Für Karten, die auf den Namen ausgestellt sind, ist es zweckmäßig die Rechnung (falls ausgestellt) aufzubewahren; • Für Karten, die nicht auf den Namen ausgestellt sind, ist eine Selbsterklärung auszustellen, in welcher bescheinigt wird, dass die Ausgaben selbst getragen worden sind.

IRPEF-ABSETZUNG DER AUSGABEN FÜR KINDERKRIPPEN

Das Finanzgesetz 2008 hat die Steuerabsetzung im Ausmaß von 19% der Ausgaben, die von den Eltern von Kindern im Alter zwischen drei Monaten und drei Jahren für Kinderkrippen bezahlt werden, auch für den Steuerzeitraum 2008 verlängert.

Die Absetzung kann auf einen Höchstbetrag von 632 Euro berechnet werden. Die höchste Steuerermäßigung beläuft sich also auf 120,08 Euro (19% von 632 Euro).

Die Begünstigung steht auf den Pflegesatz jedes einzelnen Kindes für den Besuch einer öffentlichen wie auch privaten Kinderkrippe zu.

Die Absetzung folgt dem Kassenprinzip und steht im Zusammenhang auf Ausgaben zu, die im Besteuerungszeitraum unabhängig vom Schuljahr auf das sie sich beziehen, getragen wurden.

Die Unterlagen der Ausgaben können aus der Rechnung, den Bank- oder Posterlagscheinen, den Empfangs- oder Zahlungsbestätigungen bestehen und sind unter den Eltern aufgrund der Spesen aufzuteilen, die jeder von ihnen getragen hat.

Sind die Unterlagen auf den Namen des Kindes oder auf den Namen eines Elternteils ausgestellt, kann auf der Rechnungen selbst der Prozentanteil des Spesen angeführt werden, der jedem Anspruchsberechtigten zusteht.

EINSCHREIBUNG UND ABONNEMENTS FÜR SPORTANLAGEN

Ab Jahr 2007 kann für Ausgaben, die für die jährliche Einschreibung und für das Abonnement von Sportvereinen, Turnhallen, Schwimmbädern und anderen Sportanlagen für die Ausübung des Amateursports getragen wurden, ein Steuerabsetzbetrag in Anspruch genommen werden.

Der Absetzbetrag ist im Prozentanteil von 19% zulässig und kann auf einen Höchstbetrag von 210 Euro für jedes einzelne Kind (Kind oder Familienangehöriger zu Lasten) zwischen fünf und achtzehn Jahren, berechnet werden.

Damit die Absetzung in Anspruch genommen werden kann, muss die Rechnung, Bestätigung, Bank- oder Posterlagschein, Empfangs- oder Zahlungsbestätigung, an denen folgendes hervorgeht, erworben und aufbewahrt werden:

- Das Unternehmen, die Bezeichnung oder der Firmenname, der Rechtssitz und die Steuernummer der Subjekte, die die Leistung erbracht haben;
- Der Zahlungsgrund;
- Die durchgeführte Sportart;
- Der Betrag der erbrachten Leistung;
- Die meldeamtlichen Daten des Praktikanten der sportlichen Tätigkeit und die Steuernummer des Subjektes, das die Zahlung vornimmt.

ABSETZUNG DER AUSGABEN FÜR DIE WEITERBILDUNG DER LEHRKRÄFTE

Für das Jahr 2008 ist außerdem eine Absetzung für die Weiterbildung zu Gunsten der Lehrkräfte jeder Rangordnung und –stufe vorgesehen, auch des außerplanmäßigen Personals mit Jahresauftrag. Die Absetzung beträgt 19% der getragenen, belegten und tatsächlich zu Lasten gebliebenen Spesen, bis zu einem Höchstbetrag dieser von 500 Euro.

Der höchste Steuerabsetzbetrag beträgt demnach 95 Euro (19% von 500).



4. STEUERBEFREIUNG UND STEUERBONUS

IRPEF-BEFREIUNG

Das Finanzgesetz 2008 hat eine zusätzliche Befreiung von der Irpef eingeführt, die bereits ab 2007 anzuwenden ist und Steuerpflichtige betrifft, die nur Einkünfte aus Bodenbesitz (Grund- und/oder Gebäudebesitz), für einen Gesamtbetrag von nicht mehr als 500 Euro besitzen.

Diese neue Steuerbefreiung schließt sich jener an, die bereits für Steuerpflichtige vorgesehen ist, welche nur folgendes besitzen:

- Einkünfte aus Rente bis 7.500 Euro;
- Einkünfte aus Grundbesitz bis zu einem Höchstbetrag von 185,92 Euro;
- Einkommen aus der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung beansprucht wird und aus den entsprechenden Zubehören.

In allen oben genannten Fällen müssen diese Steuerpflichtigen keine Steuer einzahlen und sind außerdem von der Einreichung der Einkommenserklärung befreit.

BEFREIUNG VON DEN RAI-GEBÜHREN FÜR STEUERZÄHLER, DIE DAS FÜNFUNDSIEBZIGSTE LEBENSJAHR VOLLENDET HABEN

Das Finanzgesetz 2008 sieht vor, dass Steuerzahler, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben und mit dem Ehepartner ein Einkommen von insgesamt nicht mehr als 516,46 Euro monatlich beziehen und keine Mitbewohner haben, nicht verpflichtet sind die RAI-Gebühren, für das Gerät in ihrem Wohnsitz zu bezahlen.

Für die Begünstigung im Jahr 2008 ist insgesamt ein Fond von 500.000 Euro vorgesehen worden.

Für den Missbrauch ist zusätzlich zu den geschuldeten Gebühren und den Verzugszinsen, eine Verwaltungsstrafe zwischen 500 und 2.000 Euro für jedes entzogene Jahr vorgesehen.

STEUERBONUS

Für Steuerzahler deren IRPEF-Nettosteuer, die für das Jahr 2006 geschuldet war gleich Null ist, wurde für das Jahr 2007 eine Steuerbegünstigung von 150 Euro vorgesehen.

Den oben genannten Steuerzahlern steht eine zusätzliche Steuerabsetzung von gleich 150 Euro für jeden zu Lasten lebenden Familienangehörigen zu.

Lebt der Familienangehörige zu Lasten mehrerer Personen, ist die Steuerabsetzung im zustehenden Prozentanteil der Familienlasten aufzuteilen.

Die Absetzung steht jenen Steuerzahlern nicht zu, deren Gesamteinkommen im Jahr 2006 die Grenze von 50.000 Euro überschritten hat.

Die Absetzung steht außerdem jenen Personen nicht zu, die im Jahr 2006 steuerlich zu Lasten anderer Personen waren.

Die von den begünstigenden Bestimmungen vorgesehenen Beträge sind zu bezahlen:

- In den meisten Fällen automatisch vom Steuersubstitut oder infolge eines entsprechenden Gesuches seitens des Steuerzahlers;
- Handelt es sich um Steuerzahler, die verschieden von Rentnern und Arbeitnehmern sind, muss der zustehende Steuerbonus in der Einkommenserklärung des Jahres 2007 beantragt werden.

ACHTUNG

Nur in den folgenden Fällen kann vom 2. Mai bis 31. Juli 2008 für die Inanspruchnahme des Steuerbonus ein entsprechender Antrag (ausschließlich auf telematischem Wege) eingereicht werden:

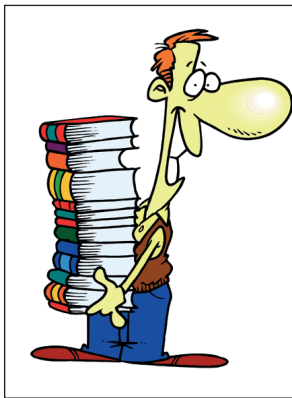
- Steuerzahler, die weder Rentner noch Arbeitnehmer sind bzw. von einem Arbeitnehmer, der kein Steuersubstitut ist, Einkünfte beziehen und von der Einreichung der Einkommenserklärung für das Jahr 2007 befreit sind;
- Arbeitnehmer, diesen gleichgestellte Personen und Rentner, die aus irgend einem Grund vom Steuersubstitut die Beträge nicht oder diese nur teilweise bezogen haben und von der Einreichung der Einkommenserklärung für das Jahr 2007 befreit sind;
- Arbeitnehmer, diesen gleichgestellte Personen und Rentner, die aus irgend einem Grund dem jeweiligen Steuersubstitut den Antrag nicht vorgelegt haben und von der Einreichung der Einkommenserklärung für das Jahr 2007 befreit sind;
- Inhaber von periodischen Zuwendungen des getrennten oder geschiedenen Ehepartners, welche diese direkt vom Ehepartner ohne Vermittlung eines Steuersubstituten beziehen und von der Einreichung der Einkommenserklärung für das Jahr 2007 befreit sind;

Es ist gut zu wissen, dass im Falle des Bezuges eines nicht zustehenden Bonus, die Rückgabe der Beträge auf die folgende Art und Weise erfolgen kann:

- Die Bezieher von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, von Einkünften aus dieser gleichgestellten Arbeit und die Rentner müssen, wenn das Anspruchsrecht auf den Bonus nicht gegeben ist (auch nur eines Teiles), dies innerhalb der letzten Frist für die Durchführung der Jahresabrechnung 2008, mitteilen. Der Steuersubstitut nimmt die Beitreibung vor, indem er von den Lohn- bzw. Rentenperioden nach Erhalt der Mitteilung, aber nicht nach jenem, im Laufe dessen die Jahresabrechnung 2008 erfolgt, die Beträge einbehält;
- Durch die Einkommenserklärung bzw. für Steuerzahler, die von der Einreichung der Einkommenserklärung befreit sind, durch die Einzahlung mit dem Vordruck F24 seitens aller Personen, welche irrtümlicherweise um einen nicht zustehenden bzw. einen im niedrigeren Ausmaß zustehenden Bonus angesucht haben und für Steuerzahler, welche den Bonus über den Steuersubstitut bezogen haben (der diesen automatisch oder auf Verlangen bezahlt hat) und dem Steuersubstitut, aus welchen Grund auch immer, nicht mitgeteilt haben, dass sie keinen bzw. auch nicht teilweise einen Anspruch haben.

ACHTUNG

Für Steuerzahler die Anspruch auf den Bonus von 150 Euro haben, bleibt der Anspruch auch im Falle des Ablebens bestehen. Die Erben können den Bonus in der Einkommenserklärung, die sie für den Verstorbenen einreichen oder mit dem entsprechenden Vordruck, geltend machen.



5. UM MEHR ZU ERFAHREN

- DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 – Einheitstext der Steuern auf Einkommen
- Gesetz Nr. 244 vom 24. Dezember 2007
- Gesetz Nr. 247 vom 24. Dezember 2007
- Artikel 44 der Gesetzesverordnung Nr. 159 vom 1. Oktober 2007
- Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 8. November 2007
- Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung vom 19. Februar 2007
- Verordnung des Ministers für Wirtschaftsentwicklung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007
- Präsidialverordnung des Ministerrates – Departement für Jugendpolitik und sportliche Betätigungen vom 28. März 2007
- Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 31. Jänner 2008
- Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 11. Februar 2008
- Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 11. März 2008
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 28/E vom 4. August 2006
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 11/E vom 16. Februar 2007
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 24/E vom 27. April 2007
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 36/E vom 31. Mai 2007
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 68/E vom 14. Dezember 2007
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 9. Jänner 2008
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 19. Februar 2008
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 15/E vom 5. März 2008
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 7. März 2008
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 34/E vom 4. April 2008
- Beschluss der Agentur der Einnahmen Nr. 57/E vom 21. Februar 2008
- Beschluss des Departements für Steuerpolitik Nr. 1 vom 31. Jänner 2008
- Beschluss des Departements für Steuerpolitik Nr. 5 vom 15. Februar 2008
- Beschluss des Departements für Finanzen Nr. 11 vom 10. April 2008
- Beschluss der Agentur der Einnahmen Nr. 154/E vom 15. April 2008
- Anleitungen für die Abfassung der Einkommenserklärung

Die oben angeführten Maßnahmen können auf der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it nachgeschlagen werden

DIE AGENTUR INFORMIERT NR. 2/2008

Zweimonatliches Informationsblatt der Agentur der Einnahmen
Zentraldirektion der Dienste an die Steuerzahler
Abteilung Dienste an die Steuerzahler und Vermittler
Amt für steuerliche Veröffentlichungen

Kostenlose Verteilung durch die Ämter der Agentur der Einnahmen
solange der Vorrat reicht

Eingetragen im Landesgericht Rom mit Nr. 504 am 1. Dezember 2003

Verantwortlicher Direktor	Aldo Polito
Mitverantwortlich	Margherita Calabrò
Verlagskoordinator	Camilla Ariete

Verfasst vom Amt für steuerliche Veröffentlichungen
Mitarbeiter: Giovanni Spalletta, Stefania Lucchese und Annarita Gurrado

Direktion und Redaktion via Cristoforo Colombo, 426 C/D - 00145 Roma

Grafisches Gesamtkonzept Stazione Grafica - Agenzia delle Entrate

Druck Linotipia Colombo snc - BZ

Der Druck dieser Ausgabe ist am 18. April 2008 abgeschlossen worden

Für weitere Informationen und Aktualisierungen www.agenziaentrate.gov.it

Die Agentur informiert, kann auch auf der Internet-Seite www.agenziaentrate.gov.it konsultiert werden.